

# Bekanntmachung

## der Samtgemeinde Herzlake

### über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

#### für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Herzlake können in der Zeit vom **25. September 2017 bis 29. September 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, am Montag und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Rathaus Herzlake, Zimmer EG 12, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist rollstuhlgerecht. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen.
2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **29. September 2017 bis 12.30 Uhr** bei der Samtgemeinde Herzlake, Zimmer EG 12, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift gegeben werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

#### 4. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag

4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**,

4.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

**Wahlscheine** können bis zum **13. Oktober 2017, 13.00 Uhr**, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Die telefonische Antragstellung und nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen, z. B. mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge, sind nicht zulässig.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, **14. Oktober 2017, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

In den Fällen der Nr. 4.2 Buchst. a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, **15. Oktober 2017, 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. § 21 Abs. 1 Satz 2 NLWO findet keine Anwendung. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### **Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- c) einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Person die Berechtigung zur Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl durch **Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 81 Meppen** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

1. ihren Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Kreiswahlleiterin oder des zuständigen Kreiswahlleiters abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sie sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

